

GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 13

Samstag, den 22. April 2023

Nummer 4



Kult-Karren = KONFERENZ =



29.04.2023
AB 13:00 Uhr
Sportplatz Stöckey

Forderverein



Dorfleben
Stöckey e.V.



Freier Eintritt
Kinderprogramm
Ab 20:00 Uhr Disco

Reifenkegeln
Motorenweitwurf
Klappradparcours

Ältestes Fahrzeug
Schönstes Fahrzeug
Weiteste Anreise

Anschriften und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein
 OT Weißenborn-Lüderode
 Bahnhofstraße 12
 37345 Sonnenstein
 Telefon: 036072 831-0
 Telefax: 036072 831-32
 E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
 Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 15:00 - 18:00 Uhr
 Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Notruf Polizei	110
Leitstelle der Polizei	03606 651-0
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	036065066780
Krankentransport	0360619222
Havariedienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“	036076 569-0
Erdgas/Eichfeldgas	0360743840
Versorgungsunterbrechung	
Thüringer Energie AG (TEAG) Kundenservice	03641 817-1111
Thüringer Energie AG (TEAG) Störungsdienst Strom	0800 686-1166 (24h)
Kinder- und Jugendtelefon	0800 0080080
Frauenschutzwohnung	03605 518798
Giftnotruf	0361 730730
Zahnärztlicher Notdienst und Kassenärztlicher Notdienst	116 117

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Bekanntmachung

Gemeinde Sonnenstein

Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge

In der 27. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 02.03.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst: anwesend: 14 Mitglieder

Beschluss - Nr.:

01-27/2023-GR

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 03.11.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 22 i.V.m. 42 Abs. 2 und 43 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) i.V.m. § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein vom 25.02.2022, **die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 03.11.2022.**

Stimmberechtigt: 12 / Zustimmungen: 12 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

02-27/2023-GR

Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 22, 26 und 27 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) i.V.m. §13 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein und §§ 18 und 19 der Geschäftsordnung der Gemeinde Sonnenstein **die Nachbesetzung des Haupt- und Finanzausschusses (beschließender Ausschuss) mit folgenden Gemeinderatsmitgliedern und folgenden Vertretern:**

	Name Ausschussmitglied	Name Stellvertreter
CDU		Georg Lier
Freie Wähler	Nils Herrmann	Andrea Schwarze

Stimmberechtigt: 14 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Diese sollten Sie direkt in der E-Mail als Text und nicht als Anlage senden.

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.	
Mittwoch, 10. Mai 2023	Samstag, 20. Mai 2023
Mittwoch, 07. Juni 2023	Samstag, 17. Juni 2023

Ansprechpartner:

Frau Kröner

Tel.: 036072 831-22

E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

03-27/2023-GR

Nachbesetzung des Grundstücks- und Bauausschusses
Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 22, 26 und 27 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein und §§ 18 und 19 der Geschäftsordnung der Gemeinde Sonnenstein **die Nachbesetzung des Grundstücks- und Bauausschusses (vorberatender Ausschuss) mit folgenden Vertretern:**

	Name Stellvertreter
CDU	Georg Lier
Freie Wähler	Wolfgang Mautschke

Stimmberechtigt: 14 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

04-27/2023-GR

Besetzung des Kultur- und Sozialausschuss
Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 22, 26 und 27 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein und §§ 18 und 19 der Geschäftsordnung der Gemeinde Sonnenstein **die Nachbesetzung des Kultur- und Sozialausschusses (vorberatender Ausschuss) mit folgenden Gemeinderatsmitgliedern und folgenden Vertretern:**

	Name Ausschussmitglied	Name Stellvertreter
CDU	Georg Lier	Benno Bause
Freie Wähler	Nils Herrmann	Frank Hartmann

Stimmberechtigt: 14 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

05-27/2023-GR

Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Sonnenstein
Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage des § 80 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie der §§ 74 ff der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-ThürGemHV) vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) **die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Sonnenstein.**

Stimmberechtigt: 14 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

06-27/2023-GR

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021
 Entsprechend des § 80 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) **wird auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 22. November 2022, durch den Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein, der Bürgermeisterin für das Rechnungsjahr 2021 die Entlastung erteilt.** Die Bürgermeisterin hat nach § 38 ThürKO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

Stimmberechtigt: 13 / Zustimmungen: 13 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

07-27/2023-GR

Entlastung für des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2021
 Entsprechend des § 80 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) **wird auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 22. November 2022, durch den Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein, dem Beigeordneten für das Rechnungsjahr 2021 die Entlastung erteilt.**

Der Beigeordnete hat nach § 38 ThürKO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

Stimmberechtigt: 13 / Zustimmungen: 13 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

08-27/2023-GR

Forstwirtschaftsplan 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), i.V.m. dem §§ 33 Abs. 7 ThürWaldG **den von den Revierförstern erstellen und vom Forstamt Leinefelde-Worbis geprüften Planentwurf für den Forstwirtschaftsplan 2023 zu bestätigen.**

Stimmberechtigt: 14 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

09-27/2023-GR

Haushaltssatzung der Gemeinde Sonnenstein für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage der §§ 55ff der Thüringer Gemeinde- und Landeskreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) beschließt der Gemeinderat Sonnenstein die Haushaltssatzung samt Ihrer Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023.

Stimmberechtigt: 14 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

10-27/2023-GR

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windmühlenweg Nr.2“ der Gemeinde Sonnenstein für den OT Holungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415), in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 2a, § 12 Baugesetzbuch (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) **die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windmühlenweg Nr. 2“ der Gemeinde Sonnenstein für den OT Holungen für die Grundstücke in der Gemarkung Holungen Flur 3 Flurstück 35/1, 31/1 und 34/1.** Der Vorhabenträger trägt die Planungs- und Erschließungskosten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ortsüblich bekannt zu machen.

Stimmberechtigt: 14 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

11-27/2023-GR

Beschluss über die Beteiligung der Bürger und der TÖB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windmühlenweg Nr. 2“ der Gemeinde Sonnenstein für den OT Holungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) **die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, indem der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windmühlenweg Nr. 2“ gemäß § 3 Abs. 1 BauBG für die Dauer von 1 Monat öffentlich ausgelegt wird.** Ort und Dauer der Auslegung werden 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Den Bürgern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben.

Stimmberechtigt: 14 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

Sonnenstein, 22.04.2023

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Sonnenstein

Mit Beschluss vom 02.03.2023 Nr. 09-27/2023-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.04.2023 dieser Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt.

Die Satzung wird in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein Jahrgang 13, Nummer 4 vom 22.04.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2023 und die Anlagen liegen entsprechend § 57 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung

vom 22.04.2023 - 06.05.2023

während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstr. 12, in Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode öffentlich aus und können eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Sonnenstein, den 22.04.2023

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Sonnenstein Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 55 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) erlässt die Gemeinde Sonnenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.038.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.157.900,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 660.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A) 280 v. H.
 - für Grundstücke (B) 390 v. H.
- Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Gemeinde Sonnenstein am 2. März 2023 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die finanziellen Mittel der Ortschaften werden in Höhe von 5,00 € je Einwohner in der Ortschaft zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres festgelegt (§ 45a Abs. 9 ThürKO).

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Sonnenstein, 14.04.2023

Gemeinde Sonnenstein

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung

Die Wasserbauarbeiten an der Helme zwischen Stöckey und Schiedungen zur naturnahen, ökologischen und eigendynamischen Entwicklung starten im Juni 2023

Im Uferbereich der Helme, zwischen Stöckey und Schiedungen, wurden Anfang letzten Jahres und zu Beginn dieses Jahres Holzungs- und Freischnittarbeiten durchgeführt. Diese Arbeiten waren notwendig, um nun im Juni 2023 mit den Wasserbauarbeiten im Flussbett und in den Randbereichen der Helme zu beginnen. Die Wasserbauarbeiten und anschließende Bepflanzungen sollen bis zum 2. Quartal 2024 fertiggestellt werden.

Mit dem stetigen Gewässerausbau der vergangenen Jahrhunderte wurde die Helme im Untersuchungsgebiet sehr stark begradigt und mit einem tiefen und geradlinigen Verlauf zu einem künstlichen Gewässer umgebaut.

Der vergangene Ausbau bewirkte eine Verringerung des Wasserrückhalts im Gewässer und damit einen schnelleren und größeren Hochwasserabfluss. Des Weiteren wurde die ökologische Vielfalt am und im Gewässer durch diese Eingriffe sehr stark eingeschränkt. Dies führte im Ergebnis zur schlechten chemischen und biologischen Parametern in der Gewässergüte der Helme. Hauptziel der geplanten Maßnahmenumsetzung ist daher die allgemeine Verbesserung der Gewässergüte in Wasserqualität und ökologischer Vielfalt.

Dafür sind im und am Gewässer Baumaßnahmen vorgesehen, die an verschiedenen Abschnitten das gleichförmige Profil durch Uferabflachungen und Einbau von Störelementen auflösen. Eine vollständige Rückverlegung der Helme in ihr „altes im Tal mäandrierendes Gewässerbett“ ist nicht vorgesehen. Aber es sollen eigendynamische (selbständige) Entwicklungen der Helme innerhalb des gesicherten Randstreifens von ca. 15 m Breite erlaubt werden. Mit dieser Maßnahme wird eine deutliche Steigerung des Naturerlebnisses am Gewässer und in dessen Randbereichen erreicht. Die Thüringer Landgesellschaft mbH wurde durch das Thüringer Landesamt für Umwelt Bergbau und Naturschutz (TLUBN) mit der Koordinierung und Umsetzung der Maßnahmen beauftragt. Mit diesen Arbeiten werden die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie der EU an Gewässern 1. Ordnung im Freistaat Thüringen umgesetzt.

Die Maßnahmen werden mit Fördermitteln der EU (EFRE = Europäischer Fond zur Regionalen Entwicklung) und mit Mitteln des Landeshaushaltes des Freistaates Thüringen umgesetzt. Sie sind Teil der Gesamtbaumaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Diversität, der Gewässerstruktur und zur Schaffung der Durchgängigkeit für die Flora und Fauna entlang der Helme in Thüringen von Stöckey bis zu Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. An der gesamten Thüringer Helme sind an weiteren ausgewählten Abschnitten bereits Maßnahme der ökologischen Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit umgesetzt, in Planung oder in der Bauphase.

Die Auswirkungen der Maßnahmen auf den örtlichen Verkehr sind vernachlässigbar.

Verkehrsbeeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr werden weitestgehend vermieden. Sperrungen von Verkehrswegen sind nicht vorgesehen.

Thüringer Landgesellschaft mbH
Zentralabteilung Wasserbau

Waldwegeinventur 2023 - Das FORSTAMT informiert:

Ab Mai dieses Jahres wird im Bereich des Thüringer Forstamts Leinefelde mit den Arbeiten zur Wegeinventur in allen Eigentumsformen begonnen.

Die Wegeinventur ist, in Bezug auf § 25 Thüringer Waldgesetz, durch ThüringenForst AöR flächendeckend für alle Waldbesitzarten kostenfrei durchzuführen. Hierbei werden verschiedene Daten erhoben, die den zum Aufnahmezeitpunkt vorhandenen Wegezustand charakterisieren.

Zuständig für die fachliche Durchführung der Wegeinventur ist das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum (FFK) mit Sitz in Gotha. Die entsprechenden Befahrungen werden in den nächsten Wochen durch Mitarbeiter des FFK durchgeführt. Diese dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit Waldflächen jeden Eigentums betreten (§ 62 Abs. 3 Satz 2 ThürWaldG) sowie Waldwege mit Kraftfahrzeugen befahren (§ 6 Abs. 6 ThürWaldG).

Für weitere Fragen zur Wegeinventur stehen das Forstamt oder das FFK Gotha, Sachbearbeiter Wegeinformationssystem (Tel. (036 21) 225 343) gerne zur Verfügung.

Forstamt Leinefelde
Heiligenstädter Straße 38
37327 Leinefelde-Worbis
Tel. (03605) 20 09 60
Email: forstamt.leinefelde@forst.thueringen.de

- Mosterei- und Gärtnereiführung
- Einblick in die Naturheilpraxis
- Sinnestraining
- Bunttes Programm für Jung und Alt
- Kulinarische Köstlichkeiten aus eigenem Anbau und aus der Region
- Und mehr...

ab Juni auf unserer
www.mosterei-malus.de



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein

Herausgeber: Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Tel.: 036072 831-0, Fax: 036072 831-32, E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de, Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Textteil:** Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein, Frau Ertmer, Ansprechpartnerin: Frau Kröner, Tel.: 036072 831-22, E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Sonnenstein verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.